Einleitung:  
Sehr geehrter Herr Konrad,  
  
nach Prüfung des Sachverhalts und unter Berücksichtigung der rechtlichen Voraussetzungen ergeht folgender Bescheid:  
  
Tenor:  
1. Sie sind als Eigentümer des Fachwerkhauses in Neuried, Lange Straße 12, verpflichtet, das Dach mit Biberschwanz-Dachziegeln zu reparieren.  
2. Die Reparaturanordnung ist sofort vollziehbar.  
  
Begründung:  
Das Fachwerkhaus stellt ein Kulturdenkmal dar, da es aus heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse an seiner Erhaltung gibt (§ 2 Abs. 1 DSchG). Durch den Sturm wurden ca. 50 Biberschwanz-Dachziegel abgedeckt, wodurch eine Gefährdung des Denkmals vorliegt. Die Reparaturanordnung stützt sich auf § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 DSchG sowie § 7 PolG.  
  
Als Eigentümer des Fachwerkhauses sind Sie verpflichtet, die Reparatur durchzuführen. Eine kostengünstigere Reparatur mit Eternitplatten ist nicht geeignet, die Denkmalanforderungen zu erfüllen. Die Anordnung der BSD ist verhältnismäßig und ermessensgerecht, da der Vorteil für die Allgemeinheit durch die Ansehnlichkeit des Denkmals den finanziellen Nachteil für den Eigentümer überwiegt.  
  
Eine privatrechtliche Unmöglichkeit liegt nicht vor, da Sie ohne die Mitwirkung Ihres Bruders Georg Konrad handeln können. Eine Mitbestimmungspflicht nach § 2038 Abs. 1 Satz 1 BGB entfällt, da die Reparaturanordnung als notwendige Erhaltungsmaßnahme anzusehen ist (§ 2038 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BGB).  
  
Rechtsbehelfsbelehrung:  
Gegen die Reparaturanordnung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen (§ 37 Abs. 6 LVwVfG). Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Freiburg stellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).  
  
Unterschrift mit Grußformel:  
Mit freundlichen Grüßen,  
  
[Name des Sachbearbeiters]